

Bewerbungsbedingungen Beratungstelefon für den Krisenfall

für das

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37

10117 Berlin

Aktenzeichen: 540031#00011#0002

Januar 2026

Auftraggeberin	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37, 11017 Berlin
Auftraggebertyp	Öffentlicher Auftraggeber
Vergabestelle	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Referat ZB2 Vergabestelle
Vergabeverfahrensart	offenes Verfahren gem. § 130 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i.V.m. §§ 15 und 65 Absatz 1 Vergabeverordnung (VgV)
Gegenstand des Vergabeverfahrens	Rahmenvertrag für die Übernahme der telefonischen psychosozialen Betreuung von Betroffenen im Falle eines terroristischen und extremistischen Anschlags
Ausführungsort	bundesweit
Leistungsart	Soziale und andere besondere Dienstleistung
Vertragslaufzeit	Ab 1. Mai 2026 Für 36 Monate; mit der Option, den Leistungszeitraum drei Mal um ein weiteres Jahr zu verlängern.
Fragen der Bietenden	Jedenfalls zulässig bis 06. März 2026
Frist für die Angebotseinreichung	27. März 2026
Bindefrist	23. April 2026
Angebotsabgabe	Das Angebot ist selbst zu erstellen. Das Angebot ist elektronisch in Textform nach § 126b BGB über die e-Vergabe-Plattform des Bundes (https://www.evergabe-online.de) einzureichen. Das Angebot ist in deutscher Sprache zu erstellen. Das Angebot ist verbindlich.

Inhaltsverzeichnis

1	Aufbau der Vergabeunterlagen	4
1.1	Bewerbungsbedingungen	4
1.2	Vertragsunterlagen	4
1.3	Formulare	4
1.4	Sonstige Informationen	5
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Hinweispflicht	6
4	Angebotsabgabe	6
4.1	Form und Einreichung	6
4.2	Inhalt des Angebots	6
4.3	Hinweis gemäß § 11 Abs. 3 VgV	7
5	Zusammenarbeit mit Unternehmen	7
5.1	Bietergemeinschaften	7
5.2	Unteraufträge	8
5.3	Eignungsleihe	9
6	Fristen	10
6.1	Angebotsfrist	10
6.2	Bindefrist	10
7	Bieter- und Rückfragen	10
8	Eignungskriterien und Eignungsnachweise	11
9	Nichtvorliegen von Ausschlussgründen	11
10	Bewertung der Angebote	12
10.1	Ermittlung des Bewertungspreises	12
10.2	Ermittlung der Preispunkte	13
10.3	Ermittlung der Leistungspunkte	13
10.4	Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots	13
10.5	Berücksichtigung der Umsatzsteuer	14
11	Kennzeichnung als Geschäftsgeheimnis	15
12	Zu erbringende Leistungen	15
13	Nebenangebote	15
14	Auskunft aus dem Wettbewerbsregister	15
15	Zuschlagserteilung	15
16	Kosten	16
17	Belehrung über die Möglichkeit eines Nachprüfungsverfahrens	16
18	Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren	17

1 Aufbau der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen bestehen aus den folgenden Dokumenten:

1.1 Bewerbungsbedingungen

Die Bewerbungsbedingungen beinhalten allgemeine Informationen zu den Vergabeunterlagen sowie die im Rahmen dieses Vergabeverfahrens geltenden Bedingungen. Die Bewerbungsbedingungen müssen bei der Angebotsabgabe durch den Bieter nicht eingereicht werden.

1.2 Vertragsunterlagen

Die Vertragsunterlagen bestehen aus den folgenden Dokumenten:

- Leistungsbeschreibung
- das bezuschlagte Angebot des Bieters (Angebot mit dem ausgefüllten Preisblatt)
- Vertrag

Die Leistungsbeschreibung und der Vertragsentwurf müssen mit Angebotsabgabe nicht mit eingereicht werden. Mit Vertragsabschluss wird neben den vorgenannten Unterlagen auch die VOL/B (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen) Vertragsbestandteil.

1.3 Formulare

Folgende Formulare sind **zwingend** im Rahmen des Vergabeverfahrens zu verwenden und mit dem Angebot einzureichen:

- Anlage A „Bieterbogen“
- Dokument „Eignungskriterien und -nachweise“
- Anlage B „Eigenerklärung Ausschlussgründe“
- Anlage C „Erklärung SanktionsVO“
- Dokument „Preisblatt“.

Anstelle der entsprechenden Angaben im Formular „Eignungskriterien und -nachweise“ kann ein Bieter seine Angaben auch unter Verwendung des Standardformulars der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung gemäß § 50 VgV einreichen.

Folgende Formulare sind nur **bei Bedarf** im Rahmen des Vergabeverfahrens zu verwenden und einzureichen:

- Anlage D „Bietergemeinschaftserklärung“
- Anlage E „Bietererklärung Unteraufträge/Eignungsleihe“
- Anlage F „Verpflichtungserklärung Dritter“
- Anlage G „Vertraulichkeitserklärung“, sofern die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern (s. § 10 des Vertrages) bereits vor Zuschlagerteilung verlangt wird.

1.4 Sonstige Informationen

- Anlage H Informationen gem. Art. 13 DSGVO

Diese Erklärung dient der Information der Bieter über die Datenverarbeitung des BMJV im Rahmen des Vergabeverfahrens und ist nicht mit dem Angebot einzureichen.

2 Rechtliche Grundlagen

Insbesondere folgende Rechtsvorschriften sind bei dem gegenständlichen Vergabeverfahren zu beachten:

- der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV).

Auf den Vertragspreis findet die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. 1953 Nr. 244), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4968), Anwendung. Nicht Vertragsbestandteil werden insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters.

3 Hinweispflicht

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung der Bietenden Unklarheiten oder einen Verstoß gegen Vergabevorschriften, haben Sie das BMJV unverzüglich in Textform darauf hinzuweisen.

4 Angebotsabgabe

4.1 Form und Einreichung

Das Angebot ist eigenständig in Textform nach § 126b BGB zu erstellen und über die e-Vergabe-Plattform des Bundes (<https://www.evergabe-online.de>) einzureichen.

Verfahrenssprache ist Deutsch. Sämtliche Ausarbeitungen sind in deutscher Sprache zu erarbeiten und vorzulegen. Soweit die Bieter fremdsprachige Nachweise mit ihrem Angebot einreichen, ist eine amtlich anerkannte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

4.2 Inhalt des Angebots

Das Angebot ist unter Berücksichtigung der Vertragsbestimmungen und der Leistungsbeschreibung sowie des Bewertungsbogens zu erstellen. Jedes Angebot hat Angaben über die angebotenen Sprachen neben Deutsch und Englisch sowie Konzepte für die Bearbeitung der drei Fallbeispiele zu enthalten.

Das Angebot muss vollständig sein, die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben (siehe insbesondere Ziff. 1.3) enthalten sowie sämtliche in den Vergabeunterlagen dargestellten Vorgaben (Eignungskriterien) erfüllen. Mit dem Angebot ist das als Formular zur Verfügung gestellte Preisblatt ausgefüllt einzureichen. Unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden.

Soweit die eigenen Eintragungen des Bietenden geändert werden, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welche Eintragung gültig ist. Derartige Änderungen und Berichtigungen der Angebote müssen als solche gekennzeichnet sein.

Nachträgliche Änderungen und Berichtigungen der Angebote müssen innerhalb der Angebotsfrist in der für die Abgabe der Angebote vorgeschriebenen Form eingereicht werden.

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebots.

4.3 Hinweis gemäß § 11 Abs. 3 VgV

Die zur Nutzung der e-Vergabe-Plattform einzusetzenden elektronischen Mittel sind die Clients und Webanwendung AnA-Web sowie die elektronischen Werkzeuge der e-Vergabe-Plattform. Diese werden über die mit „Anwendungen“ bezeichneten Menüpunkte auf <https://www.evergabe-online.de> zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören für Unternehmen der Signatur-Client für Bieter (Sig-Client) für elektronische Signaturen, die e-VergabeApp (Crypto-Client) zur Verschlüsselung von Angeboten sowie der Web-Service (<https://www.evergabe-online.info/e-Vergabe/Service>) zum Ausfüllen einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Europäischen Kommission vom 05.01.2016. Die zur Einreichung von Angeboten verwendeten elektronischen Mittel sind durch die Webanwendung AnA-Web und die elektronischen Werkzeuge der e-Vergabe-Plattform bestimmt. Verwendete Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren sind Bestandteil der Webanwendung AnA-Web bzw. Clients der e-Vergabe-Plattform sowie der Plattform selbst und der elektronischen Werkzeuge der e-Vergabe-Plattform.

Weitergehende Informationen stehen auf <https://www.evergabe-online.info> bereit.

5 Zusammenarbeit mit Unternehmen

5.1 Bietergemeinschaften

Es steht den Bietern frei, sich in Form einer Bietergemeinschaft am Vergabeverfahren zu beteiligen. Eine Bietergemeinschaft wird wie ein Einzelbieter behandelt. Daher sind auch Bietergemeinschaften umfasst, wenn in den Vergabeunterlagen von „Bieter“ die Rede ist. Anforderungen, die an Bieter gestellt werden (etwa Eignungskriterien), sind von der

Bietergemeinschaft als solcher (also von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zusammen) zu erfüllen.

Sofern Bieter als Bietergemeinschaft ein Angebot abgeben, sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Bietergemeinschaft hat im Angebot die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu benennen. Hierfür ist das Formular „Bietergemeinschaftserklärung“ zu benutzen.
- Zur Überprüfung, ob bei den Mitgliedern der Bietergemeinschaft Ausschlussgründe vorliegen, ist mit dem Angebot eine entsprechende Auskunft von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen. Hierfür ist das Formular „Eigenerklärung Ausschlussgründe“ zu benutzen. Außerdem ist von jedem Mitglied die „Erklärung Russland-Bezug“ abzugeben.
- Darüber hinaus sind durch die Bietergemeinschaft als solche die in Ziff. 1.3 angegebenen Formulare ausgefüllt sowie das Angebotsschreiben einzureichen.

5.2 Unteraufträge

Der Bieter hat im Rahmen der Angebotsabgabe in der Eigenerklärung „Unteraufträge/Eignungsleihe“ anzugeben, ob er beabsichtigt, einen Teil des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben. Sofern die vorgesehenen Unterauftragnehmer bereits feststehen, steht es dem Bieter frei, diese in der Eigenerklärung zu benennen.

Sofern der Bieter dabei die Kapazitäten eines Unterauftragnehmers für den Nachweis seiner Eignung in Anspruch nehmen möchte (Eignungsleihe), ist Ziff. 5.3 dieser Bewerbungsbedingungen zu beachten. Sofern der Bieter die Kapazitäten des Unterauftragnehmers oder der Unterauftragnehmer nicht zum Nachweis der Eignung in Anspruch nimmt, gilt Folgendes:

Sofern der Bieter im Rahmen der Angebotsabgabe Unterauftragnehmer noch nicht benennt, wird das BMJV vor der Zuschlagserteilung unter Fristsetzung von dem Bieter, dessen Angebot angenommen werden soll, oder von mehreren Bietern, die in die engere Wahl kommen, verlangen, die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen

die erforderlichen Mittel der Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen. Innerhalb dieser Frist hat der Bieter außerdem von jedem der benannten Unterauftragnehmer eine Erklärung über das Vorliegen von Ausschlussgründen vorzulegen. Hierzu sind jeweils die **Formulare „Eigenerklärung Ausschlussgründe“** und **„Verpflichtungserklärung Dritter“** zu verwenden. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt das BMJV die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann das BMJV verlangen, dass dieser ersetzt wird. Hierfür kann dem Bieter eine Frist gesetzt werden.

5.3 Eignungsleihe

Erfüllt ein Bieter die geforderten Eignungskriterien nicht selbst, steht es ihm offen, im Hinblick auf die ggf. erforderliche technische und berufliche Leistungsfähigkeit (§ 46 VgV) die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch zu nehmen (§ 47 VgV, Eignungsleihe). Im Falle der Inanspruchnahme der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit haften der Bieter und das im Wege der Eignungsleihe in Anspruch genommene Unternehmen gemeinsam entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe für die Auftragsausführung.

Zur Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen muss der Bieter im Rahmen der Angebotsabgabe nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel des Unternehmens tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieses anderen Unternehmens vorlegt. Hierfür ist das Formular „Verpflichtungserklärung Dritter“ zu nutzen. Darüber hinaus muss mit dem Angebot die von dem Unternehmen (Eignungsverleiher) ausgefüllte Erklärung „Eigenerklärung Ausschlussgründe“ eingereicht werden.

Der Bieter muss ein Unternehmen, das das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt oder bei dem zwingende Ausschlussgründe vorliegen, ersetzen. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann das BMJV verlangen, dass dieses ersetzt wird. Das BMJV kann dem Bieter dafür eine Frist setzen.

6 Fristen

6.1 Angebotsfrist

Die Angebotsfrist endet am

27. März 2026 um 12:00 Uhr

Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sein. Es können nur Angebote zugelassen werden, die frist- und ordnungsgemäß eingehen. Angebote, deren verspäteter Eingang nachweislich nicht vom Bieter zu vertreten ist, werden berücksichtigt.

Bis zum Ablauf dieser Frist kann das Angebot berichtigt oder geändert werden. Ebenso ist bis zu dieser Frist die Rücknahme des Angebots möglich.

6.2 Bindefrist

Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Die Bindefrist endet am

23. April 2026

Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

7 Bieter- und Rückfragen

Rückfragen zum Vergabeverfahren und fachliche Bieterfragen sind über die e-Vergabe-Plattform des Bundes elektronisch zu übersenden. Das BMJV wird bei der Bearbeitung der Bieterfragen davon ausgehen, dass eine „rechtzeitige Anforderung“ der zusätzlichen Informationen im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VgV jedenfalls dann vorliegt, wenn die Bieterfrage bis zum

05. März 2026

eingeht.

Über rechtzeitig eingehende Bieterfragen und deren Beantwortung informiert das BMJV unverzüglich über die e-Vergabe-Plattform des Bundes. Die Bieter sind verpflichtet, selbstständig bis zum Ende der Angebotsfrist mögliche Informationen abzurufen. Diese Informationen sind bei der Erstellung des Angebots zu beachten. Bieterfragen und entsprechende Antworten werden zum Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Das BMJV behält sich vor, Bieterfragen sachgerecht umzuformulieren. Die Bieter haben darauf zu achten, im Rahmen ihrer Fragen keine Informationen zu übermitteln, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind. Sollten solche Informationen in der Bieterfrage enthalten sein, hat der Bieter ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Darüber hinaus werden keine telefonischen oder schriftlichen Auskünfte über den Stand des Vergabeverfahrens erteilt. Eine direkte Kontaktaufnahme mit dem BMJV oder seinen Mitarbeitern betreffend das Vergabeverfahren ist zu unterlassen.

8 Eignungskriterien und Eignungsnachweise

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

1. Eignungskriterium: Erfahrung im Bereich der ausgeschriebenen Leistung, nachzuweisen durch mindestens eine geeignete Referenz über früher ausgeführte Aufträge der letzten drei Kalenderjahre.
2. Eignungskriterium: Einsatz von qualifiziertem, psychologisch geschultem Personal, welches unter die Bestimmungen des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) fällt. Hierzu wird auf die Erläuterungen in dem Dokument „Eignungskriterien und -nachweise“ verwiesen.

9 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Mangels nachgewiesener Eignung kann ein Bieter ausgeschlossen werden, wenn laut Erklärung zu den Ausschlussgründen:

- beim Bieter oder Mitgliedern einer Bietergemeinschaft Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen und aus Sicht der ausschreibenden Stelle keine oder nicht

ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen durch den Bieter darlegt wurden
oder

- beim Bieter oder Mitgliedern einer Bietergemeinschaft Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen, diese für die ausschreibende Stelle insgesamt schwerwiegend sind und einen Ausschluss rechtfertigen würden und aus Sicht der ausschreibenden Stelle keine oder nicht ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen durch den Bieter darlegt wurden.

10 Bewertung der Angebote

Der Zuschlag wird nur auf ein Angebot erteilt, das nicht im Rahmen der formellen Prüfung (Prüfung auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und sachliche Richtigkeit), der Prüfung der Ausschlussgründe und der Eignungsprüfung sowie der Preisprüfung (Prüfung, ob Angebotspreise in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen) ausgeschlossen wurde. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste der nicht ausgeschlossenen Angebote erteilt.

Zuschlagskriterien sind zum einen der aus den Angebotspreisen ermittelte Bewertungspreis (vgl. Ziff. 10.1), der in Preispunkte umgerechnet wird (vgl. Ziff. 10.2), zum anderen die Qualität der angebotenen Leistung, die mit Leistungspunkten bewertet wird (vgl. Ziff. 10.3).

Um die Qualität der angebotenen Leistung beurteilen zu können, werden die Angebote nach den im Dokument „Zuschlagskriterien“ befindlichen Bewertungsbogen dargestellten Leistungskriterien in entsprechender Gewichtung bewertet.

Auf Grundlage der erreichten Preis- und Leistungspunkte wird das wirtschaftlichste Angebot ermittelt (vgl. Ziff. 10.4). Der Bewertungspreis wird dabei mit 30 % und die Leistung mit 70 % gewichtet.

10.1 Ermittlung des Bewertungspreises

Der Bewertungspreis ermittelt sich aus dem vom Bieter mit dem Angebotsschreiben übermittelten Preisblatt (angegebene Preise). Er entspricht dem im Preisblatt angegebenen Gesamtwertungspreis netto im Jahr.

Der Berechnung des Bewertungspreises liegt in Bezug auf die im Preisblatt angegebenen Mengen eine Schätzung zu Grunde. Diese Schätzung dient alleine der Angebotsbewertung und entfaltet keine verbindliche Wirkung im Vertrag, auch nicht als Mindestwert.

10.2 Ermittlung der Preispunkte

Anhand des Bewertungspreises des jeweiligen Angebots werden für das jeweilige Angebot Preispunkte berechnet, und zwar nach folgender Formel:

$$\text{maximale Punktzahl (60)} \times \frac{\text{niedrigster Angebotspreis}}{\text{zu bewertender Wertungspreis}}$$

Ein Angebot kann maximal 60 **Preispunkte** erhalten.

Das Angebot mit dem geringsten Bewertungspreis erhält die volle Punktzahl von 60. Die sich aus dieser oben dargestellten Formel ergebende Preispunktzahl wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

10.3 Ermittlung der Leistungspunkte

Zur Ermittlung der Leistungspunktzahl wird die Qualität anhand der im Bewertungsbogen angegebenen Kriterien und Unterkriterien bewertet. Hinsichtlich jedes Unterkriteriums können die in dem Bewertungsbogen, der sich in dem Formular Zuschlagskriterien befindet, angegebenen Punkte erzielt werden. Es können insgesamt 60 Leistungspunkte erreicht werden. Die sich hieraus ergebende Gesamtleistungspunktzahl ist die heranzuziehende Leistungspunktzahl des jeweiligen Angebots.

Die sich ergebende Leistungspunktzahl wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

10.4 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Die erreichten Preispunkte (vgl. Ziff. 10.2) und Leistungspunkte (vgl. Ziff. 10.3) werden zunächst gewichtet, um ein Verhältnis von 30 % Preis und 70 % Leistung zu erreichen. Hierzu werden die Preispunkte mit dem Faktor 0,3 und die Leistungspunkte mit dem Faktor 0,7 multipliziert. Die Ergebnisse werden auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots werden für das jeweilige Angebot die gewichteten Preispunkte (siehe 10.2) sowie die gewichteten Leistungspunkte (siehe 10.3) addiert, um die Gesamtpunktzahl für das Angebot zu errechnen (Preisquotientenmethode).

Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl ist das wirtschaftlichste Angebot. Es können insgesamt höchstens 60 Punkte erzielt werden.

Die Ergebnisse werden auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Sollten zwei Bieter die gleiche Gesamtpunktzahl erreichen, so erhält das Angebot den Zuschlag, das die höchste Leistungspunktzahl erreicht. Bei vollständig identischer Punktzahl wird das wirtschaftlichste Angebot anhand eines Losentscheids ermittelt.

10.5 Berücksichtigung der Umsatzsteuer

Die Angebotspreise sind im Angebotsschreiben netto, das heißt ohne Umsatzsteuer, anzugeben. Zusätzlich haben die Bieter den jeweils einschlägigen Umsatzsteuersatz anzugeben, also den Umsatzsteuersatz, den sie im Fall der Auftragserteilung jeweils in Rechnung stellen. Grundsätzlich sind im Rahmen der Angebotsbewertung die netto Angebotspreise ausschlaggebend, d.h. die von den Bietern angegebenen Umsatzsteuersätze bleiben unberücksichtigt. Dies gilt zum einen, wenn alle Bieter die gleichen Umsatzsteuersätze angeben oder zum anderen, wenn einzelne Bieter einen Umsatzsteuersatz von 0 % angeben, für das BMJV aber bei allen Angeboten dieselbe Umsatzsteuerbelastung besteht.

Beispiel: Die Steuerschuldnerschaft kehrt sich bei Bieter A unter den Voraussetzungen des § 13 b UStG gemäß dem „Reverse-charge-Verfahren“ dahin um, dass nicht der die Leistung erbringende Unternehmer (Bieter A) die Umsatzsteuer zu entrichten hat, sondern der Leistungsempfänger (das BMJV), so dass Bieter A im Angebotsschreiben einen Umsatzsteuersatz von 0 % angibt, während Bieter B nicht dem „Reverse-charge-Verfahren“ unterfällt und im Angebotsschreiben einen Umsatzsteuersatz von 19 % angibt; in diesem Fall ist das BMJV bei wirtschaftlicher Betrachtung in beiden Fällen mit einem Umsatzsteuersatz von 19 % belastet, so dass die Umsatzsteuer bei der Angebotsbewertung unberücksichtigt bleibt.

Liegt hingegen ein Fall vor, in dem das BMJV bei wirtschaftlicher Betrachtung tatsächlich mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen belastet werden würde (z. B. aufgrund des § 4 Nr. 11

b oder Nr. 19 UStG), werden die Bewertungspreise im Rahmen der Angebotsbewertung auf Grundlage der brutto-Angebotspreise berechnet. Die verschiedenen Umsatzsteuersätze werden in diesem Fall also bei der Angebotsbewertung berücksichtigt.

11 Kennzeichnung als Geschäftsgeheimnis

Die Bieter haben alle von ihnen übermittelten vertraulichen Informationen als vertraulich besonders zu kennzeichnen. Dies betrifft insbesondere alle Teile des Angebots, die auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens nicht veröffentlicht werden dürfen, da die Veröffentlichung beispielsweise berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmens schaden oder den lauterer Wettbewerb zwischen Unternehmen beeinträchtigen könnte.

12 Zu erbringende Leistungen

Die zu erbringenden Leistungen sind in der Leistungsbeschreibung dargestellt. Im Falle der Zuschlagserteilung sind vom Auftragnehmer bei entsprechendem Abruf durch die Auftraggeberin die dort dargestellten Leistungen zu erbringen.

13 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

14 Auskunft aus dem Wettbewerbsregister

Das BMJV wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister anfordern. Diese Anforderung erfolgt nur, sofern der Bieter für die Zuschlagserteilung in Betracht kommt. Der Bieter hat hierfür die erforderlichen Informationen in der Eigenerklärung „Bieterbogen“ anzugeben.

15 Zuschlagserteilung

Erteilt das BMJV innerhalb der Bindefrist den Zuschlag auf das Angebot eines Bieters, kommt damit der in den Vertragsunterlagen dargestellte Vertrag auf Grundlage des Angebots des Bieters zu Stande.

16 Kosten

Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebots wird keine Entschädigung gewährt. Die Angebote inklusive der Anlagen verbleiben auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens dauerhaft beim BMJV und gehen in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über.

17 Belehrung über die Möglichkeit eines Nachprüfungsverfahrens

Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Gemäß § 160 Abs. 3 S. 1 GWB ist ein Antrag unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrages erkannt und gegenüber der Auftraggeberin nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber der Auftraggeberin gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber der Auftraggeberin gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung der Auftraggeberin, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Diese Regelungen zur Unzulässigkeit gelten nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

Rügen der Bieter, mit welchen diese einen Verstoß gegen die Vorschriften im Vergabeverfahren vortragen, sind ausnahmslos in Textform über die eVergabe-Plattform an die Auftraggeberin zu übermitteln.

18 Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Ein Nachprüfungsantrag ist an folgende Anschrift zu senden:

Bundeskartellamt

Vergabekammern des Bundes

Kaiser-Friedrich-Straße 16

53113 Bonn

Telefax: +49 (0) 2 28 94 99 – 1 63

Weitere Informationen erhältlich unter: [Checkliste \(Stand Januar 2024\)](#)